

Limburger Anzeiger

Zugleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Limburg

(Limburger Zeitung)

Älteste Zeitung am Platze. Begründet 1838

(Limburger Tageblatt)

Erstein täglich

mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage
zu Ende jeder Woche eine Beilage
Sommer- und Winterfahrplan je nach Zustreuen
Wandkalender um die Jahreszeiten

Redaktion, Druck und Verlag von Moriz Wagner,

in Krima Schindler'scher Verlag und Buchdruckerei in Limburg a. d. Bahn.

Anzeigen-Aufnahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Bezugspreis: 1 Mark 50 Pf.
vierteljährlich ohne Postzuschlag oder Frachtposten
Einschickungsgebühr: 15 Pf.
die Spaltenweise Garnitur oder deren Raum.
Werkzeug die 91 mm breite Zeile 50 Pf.
Kontant wird nur bei Wiederholungen gewährt

Nr. 51

Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

Donnerstag den 4. März 1915

Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

78. Jahrg.

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und
Erzeugnisse der Kartoffelstärkefabrikation sowie der
Kartoffelstärkefabrikation.

Vom 25. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes,
betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl.
S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. De-
zember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verord-
nung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Lonne inländischer Futter- oder
Futtermittel darf beim Verkauft durch den Produzenten
nicht übersteigen:

im ersten Preisgebiete, nämlich in den preussischen Pro-
vinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien,
Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern
Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz

46,00 Mark;

im zweiten Preisgebiete, nämlich in der preussischen Pro-
vinz Sachsen, im Kreis Herrschaft Schmalkalden, im
Königreich Sachsen, im Großherzogtum Sachsen ohne
die Enklave Oßheim a. Rhön, im Kreis Blanken-
burg, im Amt Calverde, in den Herzogtümern Sach-
sen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg u.
Gotha ohne die Enklave Königsberg i. Fr., Anhalt,
in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen,
Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß a. L., Reuß j. L.

47,50 Mark;

im dritten Preisgebiete, nämlich in den preussischen Pro-
vinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne
den Regierungsbezirk Arnsberg und den Kreis Red-
dinghausen, im Kreis Grafschaft Schaumburg, im
Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Bir-
kenfeld, im Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis
Blankenburg und das Amt Calverde, in den Für-
stentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bre-
men, Hamburg

49,00 Mark;

im vierten Preisgebiete, nämlich in den übrigen Tei-
len des Deutschen Reichs

50,50 Mark.

Dem Produzenten gleich steht jeder, der Kartoffeln ver-
kauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit
dem An- und Verkauft von Kartoffeln befaßt zu haben.
Der Höchstpreis eines Preisgebiets gilt für die in die-
sem Gebiete produzierten Kartoffeln.

Die Höchstpreise gelten nicht für Verkäufe, die eine
Lonne nicht übersteigen.

§ 2.

Der Preis für Erzeugnisse der inländischen Kartoffel-
stärkefabrikation darf beim Verkauft durch den Produzenten
nicht übersteigen:

Kartoffelstärkemehl 35,00 Mark
Kartoffelstärkemehl 33,75 Mark
Kartoffelstärkemehl 39,00 Mark
Kartoffelstärkemehl und
Kartoffelstärkemehl 48,00 Mark.

Bei allen weiteren Verkäufen darf der Preis nicht
übersteigen für den Doppelzentner

	Kartoffel- stärkemehl	Kartoffel- stärkemehl	Kartoffel- stärkemehl	Kartoffel- stärkemehl
im ersten Preisgebiete	35,80	34,56	39,80	48,30
im zweiten Preisgebiete	36,80	35,56	40,80	49,30
im dritten Preisgebiete	37,80	36,56	41,80	49,80
im vierten Preisgebiete	38,80	37,56	42,80	50,80

Bei Verkäufen von Kartoffelstärkemehl und Kartoffel-
stärkemehl, die fünf Tonnen nicht übersteigen, und bei Verkäufen
von Kartoffelstärkemehl, trockener Kartoffelstärke und Kar-
toffelstärkemehl, die eine Lonne nicht übersteigen, erhöhen
sich die Höchstpreise im Abs. 2 um eine Mark für den
Doppelzentner. Bei Verkäufen, die fünf Kilogramm nicht
übersteigen, gelten die Höchstpreise nicht.

Ein nach den Absätzen 2 oder 3 in einem Preisgebiete
bestimmender Höchstpreis gilt für die Erzeugnisse, die in die-
sem Gebiete abgenommen sind.

Der Reichsanzeiger kann für Kartoffelstärkemehl, das nur
zu sechzig vom Hundert durchgemahlen ist, eine Preis-
ermäßigung bis zu einer Mark für den Doppelzentner ge-
währen.

§ 3.

Die Höchstpreise (§ 1 und § 2) gelten für Lieferung
ohne Sach, bei Kartoffelstärkemehl, trockener Kartoffelstärke
und Kartoffelstärkemehl für Lieferung mit Sach.

Sie gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der
Preis gestundet, so dürfen bei den Höchstpreisen nach
§ 1 und § 2 Abs. 1 bis zu zwei, bei den Höchstpreisen nach
§ 2 Abs. 2 bis zu eins, bei den Höchstpreisen nach § 2
Abs. 3 bis zu drei vom Hundert Jahreszinsen über Reichs-
bankdiskont hinzugezählt werden.

Die Höchstpreise nach § 1 und § 2 Abs. 1 schließen
die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahn-
hofe, bei Wassertransport bis zum nächsten Anlegestelle des
Schiffes oder Rahmes sowie die Kosten der Verladung ein.
Die Höchstpreise nach § 2 Abs. 2 schließen die Kosten
des Transports bis zum Bahnhof des Ortes ein, wo die
Ware abzunehmen ist.

Die Höchstpreise nach § 2 Abs. 3 gelten ab Lager.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des
Außertrtretens.

Die Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Fut-
terkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffelstärkefabrikation sowie
der Kartoffelstärkefabrikation vom 11. Dezember 1914
(Reichs-Gesetzbl. S. 505) und vom 11. Januar 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 15) werden aufgehoben.

Berlin, den 25. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deßbrück.

Bekanntmachung

über die Regelung des Absatzes von Erzeug-
nissen der Kartoffelstärkefabrikation und der
Kartoffelstärkefabrikation.

Vom 25. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen
Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S.
327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer Erzeugnisse der landwirtschaftlichen oder gewerb-
lichen Kartoffelstärkefabrikation herstellt oder durch andere her-
stellen läßt (Trochener), ist bis zum 30. September 1915
verpflichtet, seine gesamten Erzeugnisse einschließlich der Be-
stände an die Trodenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m.
b. H. in Berlin auf deren Anweisung zu liefern.

Die Herstellung dieser Erzeugnisse in Lohn ist nur mit
Genehmigung der Trodenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft
m. b. H. gestattet.

§ 2.

Die Vorschriften des § 1 gelten nicht für Erzeugnisse
oder Bestände, die

- 1) im eigenen Wirtschaftsbetriebe des Herstellers, bei
Genossenschaften oder Gesellschaften im Wirtschaftsbe-
trieb ihrer Mitglieder verwendet werden,
- 2) zur Erfüllung eines mit einer Behörde geschlossenen
Lieferungs- oder Abnahmevertrages erforderlich sind.

§ 3.

Jeder Trochener ist berechtigt, der Trodenkartoffel-Ver-
wertungs-Gesellschaft m. b. H. unter den Bedingungen des
Gesellschaftsvertrages beizutreten.

§ 4.

Hinsichtlich der Verwertung der gelieferten Erzeugnisse
darf die Gesellschaft unterliegt der Trochener, der von dem
Rechte, Gesellschaften zu werden, keinen Gebrauch gemacht
hat, denselben Bedingungen wie die Gesellschaften mit der
Möglichkeit, daß über Rechtsstreitigkeiten zwischen ihm und der
Gesellschaft die ordentlichen Gerichte entscheiden.

§ 5.

Erzeugnisse der Kartoffelstärkefabrikation im Sinne dieser Ver-
ordnung sind:

- a. Kartoffelstärkemehl und -krümel,
- b. Kartoffelstärkemehl,
- c. Kartoffelstärkemehl.

Streitigkeiten darüber, ob ein Erzeugnis der Kartoffel-
stärkefabrikation zu den unter a bis c aufgeführten Gegenständen
gehört, entscheidet der Reichsanzeiger.

§ 6.

Wer Kartoffelstärke oder Kartoffelstärkemehl herstellt
oder durch andere herstellen läßt, ist bis zum 30. September
1915 verpflichtet, seine gesamten Erzeugnisse einschließlich der
Bestände an die Trodenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m.
b. H. auf deren Anweisung zu liefern.

Der Reichsanzeiger setzt die Bedingungen fest.

§ 7.

Die Vorschriften des § 6 gelten nicht für Erzeugnisse
oder Bestände, die

- 1) für den Hausbedarf des Herstellers oder seiner An-
gestellten verwendet werden,
- 2) zur Erfüllung eines mit einer Behörde geschlossenen
Lieferungsvertrages erforderlich sind.

§ 8.

Die Trodenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H.
hat die Erzeugnisse und Bestände (§§ 1 und 6) abzunehmen.

§ 9.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag der Troden-
kartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. ihr oder einem
von ihr bezeichneten Trochener (§ 1) oder Stärkehersteller
(§ 6) das Eigentum an frischen Kartoffeln übertragen, auch
soweit für die Höchstpreise nicht festgesetzt sind. Bei diesen
Kartoffeln tritt an Stelle des Höchstpreises der Kartoffelpreis
von neunzehn Pfennigen für das Stärkeprozent.

Bei Kartoffeln, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird
der Uebernahmepreis unter Berücksichtigung des Höchstpreises
sowie der Güte und Verwertbarkeit der Kartoffeln von
der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sach-
verständigen endgültig festgesetzt.

§ 10.

Kartoffeln, Erzeugnisse der Kartoffelstärkefabrikation, Kartoffel-
stärke oder Kartoffelstärkemehl dürfen zur Herstellung ge-
werblicher Erzeugnisse, wie insbesondere Dextrin, Glukose,
löslicher Stärke, nur mit Einwilligung der Trodenkartoffel-
Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. verwendet werden.

§ 11.

Die Trodenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H.
untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 12.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen
Ausführungsbestimmungen.

§ 13.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark wird bestraft:
1) wer der nach § 1 oder § 6 bestehenden Lieferungs-
pflicht nicht nachkommt,
2) wer der Vorschrift des § 10 zuwiderhandelt,
3) wer wissentlich Erzeugnisse, die dem Verbote des § 10
zuwider hergestellt sind, in seinem Gewerbebetriebe
verwendet, verkauft, feilhält oder sonst in den Ver-
kehr bringt.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft.

Der Reichsanzeiger bestimmt den Zeitpunkt des Außer-
trtretens.

Die Bekanntmachung, betreffend Regelung des Absatzes
von Erzeugnissen der Kartoffelstärkefabrikation, vom 5. November
1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 471) wird aufgehoben.

Berlin, den 25. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deßbrück.

Bekanntmachung

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung des Bun-
desrats, betreffend Regelung des Absatzes von Erzeugnissen
der Kartoffelstärkefabrikation u. der Kartoffelstärkefabrikation, vom
25. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 118) werden unter
Aufhebung der Bekanntmachung vom 28. November 1914
(Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 605) für die Lie-
ferung von trockener Kartoffelstärke und
Kartoffelstärkemehl an die Trodenkartof-
fel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. folgende
Bedingungen festgesetzt:

I. Preise.

Für die der Trodenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m.
b. H. abgelieferten Erzeugnisse erhält der Lieferant einen Ab-
schlagspreis. Der Abschlagspreis wird vom Ausschuß der
Trodenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. mit Zu-
stimmung des Reichskanzlers festgesetzt. Der Abschlagspreis
ist spätestens zwei Wochen nach Ablieferung der Ware zu
zahlen.

Als Restzahlung erhält der Fabrikant 0,50 Mark für
100 Kilogramm brutto der abgelieferten Mengen nach Her-
stellung der Bilanz für das mit dem 30. September 1915
endigende Geschäftsjahr. Diese Restzahlung wird entsprechend
ermäßigt, wenn die Trodenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft
den Trodnern eine geringere Restzahlung als 0,50 Mark für
100 Kilogramm gewährt.

II. Beschaffenheit der Ware.

Die Preise gelten für Erzeugnisse, die auf den ersten
Wurf gewonnen sind und regelmäßigen Ansprüchen an Rein-
heit, Farbe und Beschaffenheit genügen. Die Erzeugnisse
müssen frei von Chlor und technisch säurefrei sein und dür-
fen bis 20 vom Hundert Feuchtigkeit enthalten. Jede Lie-
ferung muß in sich gleichmäßig ausfallen.

Bei Ablieferung von Ware von geringerer Beschaffen-
heit können die Geschäftsführer der Trodenkartoffel-Verwer-
tungs-Gesellschaft m. b. H. Preisabzüge festsetzen. Gegen
ihre Entscheidung kann der Lieferant binnen einer Frist von
drei Tagen die Entscheidung der Sachverständigenkommission
der Trodenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. an-
rufen. Diese Entscheidung ist für die Parteien bindend.

Für Erzeugnisse von Kartoffelstärkemehl und trockener
Kartoffelstärke, die ihrer Beschaffenheit nach als Abfall an-
zusehen sind und sich nicht zur Brotbereitung eignen, ermäßigt
sich der Preis um mindestens 2 Mark für 100 Kilogramm.
Die Preise für feuchte Kartoffelstärke werden im Streit-
fall von dem Ausschuß der Trodenkartoffel-Verwertungs-
Gesellschaft m. b. H. endgültig festgesetzt.

III. Ablieferung.

Die Ablieferung der trockenen Kartoffelstärke und des
Kartoffelstärkemehls erfolgt regelmäßig nach Fertigstellung
von je 100 Doppelzentner nach Anweisung der Troden-
kartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. Der Fabrikant
ist verpflichtet, frei Waggon seiner nächsten Eisenbahnstation
zu liefern.

Trockene Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl sind in
einwandfreien, 100 Kilogramm fassenden Säcken zu liefern.
Die Verladung erfolgt in geschlossenen oder in offenen, mit
einer Decke versehenen Wagen.

IV. Auskunftspflicht.

Der Fabrikant ist verpflichtet, in regelmäßigen, von
der Geschäftsführung der Trodenkartoffel-Verwertungs-Ge-
sellschaft m. b. H. zu bestimmenden Zeitpunkten der Ge-
schäftsführung Angaben darüber zu machen, welche Mengen
an Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl von ihm hergestellt
und inwieweit sie abgeliefert oder auf Lager genommen sind.

Der Fabrikant ist nicht verpflichtet, Auskunft über die innere Verwaltung und den technischen Betrieb zu geben.
Berlin, den 26. Februar 1915.
Der Stellvertreter des Reichszensors.
Delbrück.

An die Herren Standesbeamten des Kreises!

Mit nächster Post lasse ich Ihnen ohne Anschriften die Nachweisung über die von Seiten der Staatsverwaltung zu liefernden Formulare für das Kalenderjahr 1916 zugehen.

Bezüglich der Standesregister ist das Formular bereits hier ausgefüllt worden. Die Herren Standesbeamten haben nur die Spalten 3 und 4 auf der ersten Seite noch auszufüllen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß im Geburts- und Sterberegister auf einen Bogen 4 Eintragungen, im Heiratsregister auf einen Bogen nur 2 Eintragungen gemacht werden können.

Bezüglich der losen Formulare (2. Seite der Nachweisung) erlaube ich den Bedarf genau festzustellen, und die vorgesehenen Spalten sorgfältig auszufüllen.

Die unterschrieben vollzogene Nachweisung ist mit bis längstens 15. d. Monats wieder zurückzugeben.
Limburg a. Lahn, den 2. März 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nach der Novelle vom 4. August 1914 zum Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 ist Voraussetzung für den Anspruch der unehelichen Kinder auf Unterstützung „die Feststellung der Verpflegung als Vater zur Gewährung des Unterhalts“. Diese „Feststellung“ gilt in Friedenszeiten als erfolgt nur in der Form der rechtskräftigen

Verurteilung, des Anerkenntnisses gemäß § 1718 B. G. B. und des Vergleichs gemäß § 1822 B. G. B.

Der sozialen Tendenz der Novelle würde es aber nicht entsprechen, die Unterstützung des Kindes an der in vielen Fällen unerfüllbaren Forderung, einen dieser formellen Nachweise beizubringen, scheitern zu lassen. Es ist daher nichts dagegen einzuwenden, wenn diese Feststellung behufs Anweisung der Unterstützung durch Briefe an die uneheliche Mutter oder auf andere Weise erfolgt.

Die Unterstützung kann auch dann gezahlt werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Vater des unehelichen Kindes, ohne die Vaterschaft anerkannt zu haben und ohne verurteilt zu sein, freiwillig für den Unterhalt des Kindes regelmäßig gesorgt hat.

Berlin, den 17. Februar 1915.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

v. Jarosch.

V. 1812.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung, falls derartige Anträge gestellt werden.

Limburg, den 2. März 1915.

R. 70.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

An die Herren Bürgermeister

in Dornbach, Dornheim, Eisenbach, Elz, Eschhofen, Hangenmeilingen, Langendernbach, Lindenhofhausen, Pinter, Mühl, Rauheim, Reesbach, Niederbrechen, Niederzeugheim, Oberfelters, Dören, Schwidershausen.

Die Erledigung meiner Verfügung vom 5. Februar d. Js., Kreisblatt Nr. 28, betreffend Einreichung einer Nach-

weisung über rückständige Staatssteuern von Steuerpflichtigen, die in das Heer eingetreten sind, aus der Zeit vor ihrem Eintritt in das Heer, wird bis zum 9. d. Mts. bestimmt erwartet.

Reklamation ist erforderlich.

Limburg, den 3. März 1915.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Bäderverwaltung.

Zwecks Besprechung über Ausführung der von dem Kreisausschuss erlassenen Anordnung über Regelung des Bäder- und Mehrertrags findet auf Wunsch einiger Bädermeister für die Mitglieder der Bäderinnung südlich der Lahn, am Sonntag, den 7. März 1915, nachmittags 3 Uhr,

bei Gastwirt Henz in Eschhofen eine Versammlung statt.

Die Herren Bürgermeister der Gemeinden südlich der Lahn werden ersucht, die Bädermeister auf die Versammlung aufmerksam zu machen und dazu einzuladen.

Bei der Wichtigkeit der Sache empfiehlt es sich auch für die Herren Bürgermeister, an der Versammlung teilzunehmen.

Limburg, den 3. März 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Der Kreisobstauteur Deuter wird am Freitag, den 5. März, abends 8 Uhr in Lindenhofhausen und am Samstag, den 6. März, abends 8 Uhr in Heringen einen Vortrag über „Gemüsebau und Gemüseverwertung während der Kriegszeit“ abhalten. Ich erlaube die Herren Bürgermeister um ortsübliche Bekanntmachung und auf einen möglichst zahlreichen Besuch hinzuweisen.

Limburg, den 4. März 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Fortschritte in Ost und West.

Vom westlichen Kriegsschauplatz.

Großes Hauptquartier, 3. März. (W. I. B. Antich.) Bei St. Etier, südlich von Ypern, wurde ein Angriff zweier englischer Kompagnien nach blutigem Handgemenge zurückgeworfen.

Bei Peronne landete infolge Motordefekts ein französisches Flugzeug. Die Insassen wurden gefangen genommen.

Die französischen Angriffe in der Champagne hatten nicht den geringsten Erfolg; wieder wurden die Franzosen mit schweren Verlusten in ihre Stellungen zurückgeworfen.

Nordwestlich von Vire sur Tourbe entziffen wir dem Feinde Schützengräben in Breite von 350 Metern. Französische Vorstöße im Walde von Conzenoye und in Gegend Ailly-Premont wurden leicht abgewiesen.

Unter Angriff nordöstlich Badonviller brachte uns wieder beträchtlichen Geländegewinn. Wir schoben unsere Front hier in den letzten Tagen um 8 Kilometer vor.

Nordöstlich von Celles machten die Franzosen vergebliche Versuche, den Verlust der letzten Tage wieder auszugleichen.

Oberste Heeresleitung.

Französische Hoffnungen und Befürchtungen.

Paris, 2. März. (U. Privattelegramm.) Angesichts der Meldungen der britischen Admiralität über den weiteren Verlauf des Kampfes gegen die Dardanellen, der mit der Zerstörung einiger türkischer Forts geendet haben soll, gibt sich die Pariser Presse einem förmlichen Siegesrappel hin. Die Blätter sehen bereits die Franzosen und Engländer im Besitz von Konstantinopel und beginnen schon jetzt das Feil des Büren zu teilen. Auch die Neutralen bekommen großmütig ein Stück davon ab. Dann folgen endlose Redensarten über die unabsehbare moralische Trauerweite dieses hervorragenden Sieges. Dem gutgläubigen Publikum wird erzählt, daß sich nun Alles, Alles wenden müsse. Der „Matin“ meint sogar, daß Konstantinopel die erste feindliche Hauptstadt sein würde, die den Verbündeten in die Hände falle. „Petit Journal“ ist der gleichen Meinung und begt nur die Befürchtung, daß die russische Kaukasus-Armee auf ihrem stürmischen Siegesmarsche der verbündeten Flotte zuvorzukommen wolle.

Die Kämpfe bei Soissons.

Haag, 3. März. (U.) Der Druck der Deutschen auf die französische Front bei Soissons ist, wie der Pariser Korrespondent der „Daily News“ berichtet, in den letzten Tagen wieder stärker geworden. Den Deutschen gelang es, die Stellung ihrer Artillerie näher gegen Soissons heran zu bringen. Seit dem 25. Februar sind 250 Häuser in Soissons durch das Artilleriefeuer zerstört worden. Nach der gleichen Quelle stehe die Ankunft schwerer englischer Artillerie auf diesem Teile der französischen Front bevor. (T. R.)

Unwahre englische Behauptung.

Amsterdam, 2. März. (U.) Die englische Gesandtschaft im Haag gibt bekannt, die Behauptung der deutschen Regierung, daß die englische Regierung alle englischen Häfen zu verhärteten Plätzen und Seehäfen gemacht habe, ist eine absichtliche Unwahrheit und wohl dazu bestimmt, den Neutralen eine Art Entschuldigung für das ungeschickliche Auftreten der Deutschen gegen die Handelschiffahrt in englischen Gewässern anzubieten. — Die deutsche Regierung hat die ihr zugeführte Behauptung niemals aufgestellt; vielmehr haben die Engländer und nach ihnen die Neutralblätter die Meldung veröffentlicht.

Der Unterseebootkrieg.

Die englische Flaggen-Maschade.

Stockholm, 2. März. (U. R.) Der Kapitän eines in Götterburg angekommenen Dampfers meldet: Zwischen Grimsby und Lowestoft habe ich nicht weniger als fünf britische Rauffahrtschiffe passiert, die die schwedische Heimatsflagge gefloht und außerdem ihren Namen und einige auch das Wertzeichen ihrer Reederei auf dem Schornstein abgetragen hatten. Ein englischer Kapitän, der für Rechnung der englischen Regierung fährt, zeigte dem schwedischen Kapitän ein Telegramm seines Reeders, worin auf die Anfrage, welche Flagge das englische Schiff führen solle, die Antwort einlief, die norwegische Flagge. Der Schwede war Zeuge, wie dieser sechste englische Dampfer nach dieser Weise handelte. (R. R.)

Lyon, 3. März. (W. I. B.) „Republique“ meldet aus Dieppe: Die Marine-Verwaltung von Dieppe wurde Freitag nachmittags durch den Leuchtturmwächter von Ailly benachrichtigt, daß ein englischer Dampfer 15 Meilen von Dieppe aus beschossen worden sei. Ein anderer englischer Dampfer fuhr sofort zur Hilfeleistung aus, doch konnte er an

der Unfallstelle nichts mehr von dem beschossenen Dampfer entdecken, außer einem Wrack, das erst kurze Zeit im Wasser lag.

Kristiania, 3. März. (U. R.) Von London wird nach Ardenal gemeldet, der frühere norwegische Dampfer „Thordis“, der am 26. Januar an eine Firma in Manchester verkauft wurde, sei vor Weymouth von einem deutschen Unterseeboot torpediert worden. Das Schiff hatte 501 Tonnen brutto. (R. R.)

Amsterdam, 3. März. (W. I. B. Nichtamtlich.) Der „Telegraaf“ meldet aus Hoel van Holland: Der gestern abend hier eingetroffene englische Dampfer „Brexham“ meldet, er sei bis diesseits des Maasfeuerschiffes von einem Unterseeboot verfolgt worden; unterwegs habe er verschiedene Minen angeknallt.

London, 3. März. (W. I. B. Nichtamtlich.) „Daily Chronicle“ berichtet, daß ein Passagier des holländischen Dampfers „Prince Juliana“, der in England angekommen ist, mitteilte, während der Fahrt sei ein großes deutsches Unterseeboot gesichtet worden, das aber das Schiff nicht halten ließ.

Meutereien wegen der Unterseebootgefahr.

Berlin, 3. März. Die „Börsige Zeitung“ meldet aus Hamburg: Bei dem Seetransport von Rittersen neuer Armee nach Frankreich sind ganz unerwartete Schwierigkeiten entstanden. Es haben sich neuerdings, wie dem „Hamburger Fremdenblatt“ aus Rotterdam gemeldet wird, einige Truppenteile wegen der Minen- und Unterseebootgefahr geweigert, mit dem Transport in See zu gehen. Die Soldaten erklärten, sie wollten sich nicht wehrlos im dunklen Meeresgrund ertränken lassen.

Deutsches Unterseeboot von einer Dampfjacht beschossen.

Berlin, 3. März. (U. R.) Aus Amsterdam wird der „B. 3. am Mittag“ gemeldet: Von der deutschen Gesandtschaft im Haag wird bekannt gegeben, daß am 21. Februar, morgens 9.50 Uhr, ein deutsches Unterseeboot im Kanal auf der Höhe von St. Georges von einer Dampfjacht beschossen wurde. Die Jacht eröffnete das Feuer auf 5000 Meter Abstand aus zwei Stücken kleinen Kalibers. Das Fahrzeug führte eine drahtlose Einrichtung und wird als Jacht beschrieben. Es führte keine Kriegsflagge.

Eine schwierige Frage.

Kopenhagen, 3. März. (W. I. B. Nichtamtlich.) „Nationaltidende“ berichtet aus dem Unterhause in London: Auf die Frage, wie die englische Regierung die Seeoffiziere und Mannschaften eines deutschen Unterseebootes behandeln würde, die nach Versenkung eines Handelschiffes in Gefangenschaft fallen würden, antwortete Asquith, daß die Regierung diese Frage in ernste Erwägung ziehen werde.

Von den östl. Kriegsschauplätzen.

Großes Hauptquartier, 3. März. (W. I. B. Antich.)

Bei Grodno ist die Lage unverändert.

Südöstlich von Augustow versuchten die Russen, den Bobe zu überschreiten; unter schweren Verlusten wurden sie zurückgeworfen und liegen

1500 Gefangene

in unserer Hand. Andere Angriffe in der Gegend nordöstlich von Lomza blieben ohne Erfolg.

Südwestlich von Komo machten wir Fortschritte. Südlich von Minsk nahmen wir unsere Vortruppen vor überlegenem Feinde etwas zurück.

Nordwestlich von Brzany führten die Russen langsam vor.

Mehrere russische Nachtritte östlich von Biala wurden abgewiesen.

Oberste Heeresleitung.

Wien, 3. März. (W. I. B. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart: 3. März 1915 mittags: In den Karpathen sind westlich des Ujoler Passes Kämpfe im Gange, die sich in größerem Umfang um den Besitz wichtiger Höhen und Rückenlinien entwickelten. Mehrere russische Gegenangriffe wurden blutig abgewiesen, im Laufe des Tages auf der Gefechtsfront neue lokale Erfolge erzielt. Bei der Erstürmung einer Höhe nördlich Eisna blieben 400 Gefangene in unseren Händen.

In Südbukowina wurde an der ganzen Schlachtfeldfront heftig gekämpft.

Am Dunajec und in Russisch-Polen hat sich nichts Wesentliches ereignet.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Türkei und Dreiverband.

Die Beschießung der Dardanellen-Forts.

Konstantinopel, 2. März. (U. Privattelegramm.) Es bestätigt sich, daß einzelne Forts der europäischen Dardanellen-Seite unter dem Feuer der feindlichen Schiffschiffe schwer gelitten haben. Die Engländer erneuten das Bombardement aus so weiter Entfernung, daß Geschosse der Forts es nicht wirksam erwidern konnten. Das Feuer der Engländer war durchaus nicht genau. Sie überschätzten die Befestigungen mit so viel Geschossen, daß sie nach mehreren Stunden einen Teil ihrer Abwehrkraft verlor. Im Uebrigen hat die feindliche Flotte noch Verstärkungen erhalten, jedoch zur Zeit über 40 Großkampfschiffe vor den Dardanellen liegen, abgesehen von einer großen Zahl kleinerer Kreuzer, Torpedoboote usw. Ein weiterer Angriff der Engländer wird zunächst durch die sehr starke Neusepette und dann durch die inneren Forts unmöglich gemacht werden. Ein Angriff von der Landseite her von den Türken sogar sehr willkommen sein, da dort eine starke Armee aus den besten Truppen zusammengezogen ist.

Berlin, 3. März. (U.) Der Spezial-Bericht der Morgenpost meldet vom 2. März: Nachdem die Beschießung der Dardanellen-Forts vornehmlich wegen des Regens und heftigen Windes unterbrochen wurde, so sie heute bei klarem Wetter wieder aufgenommen. Die Forts waren die feindlichen Geschosse gegen das Hauptwerk der russischen Flotte gerichtet. Nachmittags beschossen 9 englische Schiffe, darunter „Queen Elizabeth“, „Majestic“, „Suffolk“, „Kornwallis“ und „Triumph“ die äußeren Forts. Der alte Festungsturm und später vom Forts Hamid konnte ich das Schauspiel beobachten. Ich sah, wie Geschosse der feindlichen Schiffe in die Talhänge des russischen Flügels schlugen, ohne den geringsten Schaden anzurichten. Das Feuer wurde auf den Höhen der europäischen Seite erwidert mit dem Erfolg, daß eines der eng-

erpflichtet
von dem
des Bes
dermeist
Bahn, an
g statt,
tlich der
ammlung
sich aus
lung teil
huffes.
reitig, dem
am Samst
n Vortrag
end der
rgermeister
möglich
huffes.
ichterliche
em Kriegs
en sich de
neue weite
Bewältigung
en sich na
entriert un
Man sch
auf 800 000
Basis n
ändeten n
über m
angehängt
hert werden
bündeten
Ugder-P
troz viele
pleien.
"Slowo" le
entlang d
seht we
jedoch n
er gegen
ie amlich
seien. E
is gelin
"Nacht
ein wicht
ledrings
erichter
Schlacht
7. 1.
) Am 11.
itgele
sei erw
aten d
punkten
cht noch
angehör
täuschen
eindes, d
n genam
wif, nicht
de fällt,
nd.
rts.
Privat
der eue
länder
ung, d
ern kom
genau. J
el Ge
Abficht
otte noch
oftamp
er gro
weiter
hr st
unmöglich
te her
ort ein
engenge
Bericht
dem geh
wegen
wurde.
men. B
als K
glische
S. 1.
Hamil
ja, n
des
aben
europ
der en

Kriegsschiffe durch einen Treffer in Brand geriet. Während des Kampfes stiegen feindliche Flugzeuge auf, um die türkischen Batterien zu erkunden, anscheinend ohne etwas festgestellt zu haben, denn unmittelbar darauf wurde der Kampf eingestellt.
Saag, 3. März. (TU.) Wie der „Daily Chronicle“ aus Athen erfährt, haben die Türken im nördlichen Teile der Dardanellen vier größere Dampfer veranlagt und, wie man vermutet, mit Sprengstoff gefüllt, sobald, wenn wider Erwarten die Aushergesetzgebung der unterhalb der Sperrstelle gelegenen Forts der vereinigten Flotte gelingen sollte, die Fahrzeugen vom Lande aus in die Luft gesprengt werden können, um die Durchfahrt völlig zu versperren. (T. R.)
Konstantinopel, 3. März. (TU.) Aus Saloniki wird gemeldet, daß der französische Kreuzer „Jephir“ mit 150 Verwundeten schwer beschädigt von den Dardanellen in Saloniki anlangte. Die Verwundeten werden nach Malta geschickt. Der „Tanin“ meldet, daß Griechenland beschlossene, die Mannschaften des Jahrganges 1912 zu entlassen und dadurch einen Beweis für seine Absicht zur Wahrung der Neutralität geben wolle. (B. T.)
Französisch-englische Truppen sendung nach der Türkei.
Genf, 2. März. (TU.) Die Pariser Zeitungen dürfen keine genaueren Angaben über die Bestimmung der in Toulon nach dem Orient eingeschifften Truppen bringen, die angeblich die Stärke eines Armeekorps erreichen. Die englische Jenzur dagegen gestattete die Mitteilung, daß indische Truppen aus Ägypten dazu ausersehen seien, auf der Halbinsel Gallipoli oder an gewissen Punkten Thrakiens zu landen. (L. A.)

Liebesgaben für Gefangene in Deutschland und England.

Berlin, 2. März. (W. I. B. Amtlich.) Durch Vermittlung einer neutralen Macht ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß den englischen Wohltätigkeitsgesellschaften, insbesondere der Church Army, gestattet werde, Liebesgaben nach Deutschland zur Verteilung an die in Deutschland befindlichen Kriegs- und Zivilgefangenen abzugeben. Nach dem englischerseits die Gegenseitigkeit zugesichert worden ist, ist dem Antrag von deutscher Seite entsprochen worden. Der Postpaketverkehr bei Liebesgaben sendungen aus England ist in ähnlicher Weise zugelassen worden, wie bei den Liebesgaben sendungen für französische Kriegsgefangene. Diese Pakete sendungen genießen Porto- und Zollfreiheit. Damit ist eine Möglichkeit gegeben, daß auch die deutschen Wohltätigkeits- oder sonstige Vereine an die in England und dessen Kolonien befindlichen deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen Liebesgaben sammeln und ohne nähere Bezeichnung der Empfänger gelangen lassen können. Solche Sendungen oder auch Geldbeträge dafür können dem Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Abteilung für Gefangenenfürsorge, Berlin S. W. 11, Abgeordnetenhause, zugestellt werden, das sie dann schnell und sicher nach England befördert. Es steht dem aber auch nichts im Wege, die Sendungen unmittelbar an die Kommandanturen der verschiedenen Kriegs- und Zivilgefangenenlager in England oder an das Prisoners of War Informationsbureau in London mit der Bitte um Verteilung an bedürftige deutsche Kriegsgefangene und Zivilgefangene in England zu richten. In letzteren Fällen empfiehlt es sich, dem genannten Zentralkomitee von jeder Sendung Kenntnis zu geben, damit die verschiedenen Gefangenenlager in England tünlichst gleichmäßig bedacht werden.

Ankündigung eines amerikanischen Protestes gegen die englischen Maßnahmen.

Amsterdam, 3. März. (TU.) Reuter meldet aus New York: Obwohl noch keine offiziellen Mitteilungen bezüglich der neuen englischen Maßregeln ergangen seien, werde durch die Presse folgendes Communiqué aus Washington veröffentlicht: In amtlichen Kreisen herrscht der allgemeine Eindruck, daß die Vereinigten Staaten kräftig gegen die Maßnahmen der Verbündeten protestieren werden, die als beispiellos angesehen werden und zweifellos dem Handel zwischen den Vereinigten Staaten und Ländern, mit welchen sie in Frieden leben, großen Schaden zufügen müßten. (D. Tagesztg.)

Abmachungen der Verbündeten.

Rotterdam, 3. März. (TU.) Die „Times“ meldet aus Petersburg, daß in der Bosphorus-Frage eine grundsätzliche Einigung dahin erzielt sei, daß England und Frankreich Rußland einen Hafen an der offenen See verbürgen. Der Sues-Kanal soll englischer Besitz und die Bagdad-Eisenbahn ein internationales Unternehmen werden. (Deutsche Tagesztg.)

Basel, 2. März. (W. I. B. Amtlich.)

Von den Angehörigen der Basler Mission sind nicht weniger als 290 in englische und französische Gefangenschaft geraten; darunter 4 als Kriegsgefangene und 276 als Zivilgefangene. Von den letzteren entfallen 152 auf Vorderindien, 77 auf Kamerun und 43 auf die Goldküste. Aus dem Lande ihrer Gefangenschaft wurden 45 fortgebracht, 11 nach Dahomey und 34 nach England. Ferner wurden auf der Reise nach Kamerun 3 Missionare gefangen nach England gebracht, wo auch ein nach Indien reisender Missionar interniert wurde. In England wurden freigegeben aus Kamerun 46 Männer und Frauen mit 10 Kindern, von der Goldküste 6 Frauen. Aus Hongkong wurden 3 verheiratete Missionare ausgewiesen, in Amerika (Kanada? D. Red.) zwei Missionare mit Frauen und fünf Kindern festgehalten. Nicht weniger als 295 Basler Missionsleute sind somit durch das missionsfeindliche England in eine Zwangslage versetzt worden.

Unsere Brotversorgung.

Berlin, 3. März. (W. I. B. Amtlich.) Die Reichsdeutsche Allgemeine Zeitung“ berichtet über die Regelung der Brotversorgung: Am 9. Februar hatte die Reichsverteilungsstelle vorläufig den Betrag von 225 Gramm auf den Kopf und den Tag im Deutschen Reich festgesetzt. Inzwischen haben zahlreiche Kommunalverbände die Regelung der Brotversorgung in ihrem Bezirk durchgeführt und haben hierbei teilweise wie Frankfurt am Main einen Satz von 200 Gramm zu Grunde gelegt, der nach den Untersuchungen nachster Hygieniker im Durchschnitt als zureichend angesehen ist. Einzelne Bundesstaaten, wie Württemberg, haben für ihr ganzes Land einen Satz von 200 Gramm vom 10. März 1915 an bestimmt. Die Getreide- und Mehlvorräte an sich die Beibehaltung des Mehlsatzes von 225 Gramm technisch zulassen. Es erscheint aber geboten, nicht alle verfügbaren Getreidemengen bis zur nächsten Ernte auszubacken, sondern für eine angemessene Rüdfrage zu sorgen. Dann werden wir für alle Zufälligkeiten gerüstet sein und bei Beginn des neuen Erntejahres noch über so viel Vorräte verfügen, daß sich der Uebergang in die neuen Verhältnisse ohne Störung vollzieht. Um diese Rüdfrage sicherzustellen,

beschloß die Reichsverteilungsstelle, künftig allgemein im ganzen Deutschen Reich den Tageslopfbetrag auf 200 Gramm Mehl zu bemessen. Die Kommunalverbände werden sofort die erforderlichen Einrichtungen zu treffen haben, um die Brotversorgung ihrer Bevölkerung nach diesem Satz zu regeln, damit spätestens am 15. März die Neuordnung überall durchgeführt ist. Sie werden hierbei auf die Verschiedenheit der Bedürfnisse ihrer Bevölkerung Rücksicht nehmen können und beispielsweise an Kinder unter einem Jahre keine Brotkarte oder an Kinder bis zu einem gewissen Alter nur eine halbe Brotkarte ausgeben, dafür zum Ausgleich den Angehörigen bestimmter Berufe, die durch ihre Lebens- und Arbeitsgewohnheiten im besonderen Maße an Brotnahrung gewöhnt sind, eine reichlichere Menge zuweisen können. Die Notwendigkeit dieser Einschränkung im Getreideverbrauch unseres Volkes wird allgemein anerkannt werden, denn sie beseitigt gründlich die Sorge, daß wir mit unseren Vorräten nicht zureichen könnten, und sichert die Volksernährung in zureichender Weise gegen alle Zufälligkeiten.

Frankreich.

Paris, 3. März. (TU. Privattelegramm.) Da der Krieg große Läden in der Bevölkerung verursacht, beginnt man sich in Frankreich mit der Frage der Wiederbevölkerung ernsthaft zu beschäftigen. Das „Journal“ teilt aus der medizinischen Presse mit, daß eine Vereinigung der Patrioten beschlossen hat, jungen braven Landwehnen und Stadtern eine Prämie von 200 Francs bei der Geburt eines jeden Kindes vom zweiten ab anzubieten, sowie 15 Francs jeden Monat 15 Jahre lang, als Zuschuß zum Unterhalt des Kindes. Die Vereinigung ist auf der Suche nach zahlreichen Mitgliedern.

Rußland.

Petersburg, 2. März. (W. I. B. Amtlich.) „Rusloje Slowo“ schreibt: Eine geheime Vereinigung russischer Großhändler hat überall in Rußland die Getreidevorräte aufgefauert. Die Ware ist in besonders eingerichteten Pfandlagern eingebracht, von denen sie in kleinen Partien auf den Markt gebracht werden soll. Dadurch soll der Getreidepreis in die Höhe gedrückt werden. Die Großhändler wollen durch diese Maßnahme am Ende des Krieges die alleinigen Eigentümer sämtlicher Getreidevorräte sein. Um eine Requisition durch die Regierung zu vermeiden, werden die Waren zum anderthalbfachen Wert belassen. In den lauffähigsten Kreisen hat die Nachricht ungeheures Aufsehen erregt.

Petersburg, 2. März. (W. I. B. Amtlich.) Das Finanzministerium hat festgestellt, daß in den ersten sechs Kriegsmontaten 1825 geheime Branntweinbrennereien entdeckt worden sind, die einen besonderen Kriegsgeheimnis, genannt „Geometrie“, herstellten. Weiter wurden entdeckt 160 modern eingerichtete Brennereien, die richtigen Buttk fabrizierten, 92 Fabriken, die sich speziell mit der Reinigung von Pollstern und Loden zum Konsum beschäftigten, und 60, die sich mit der Reinigung von denaturiertem Spiritus beschäftigten. Alle diese Betriebe sind unter Strafe genommen worden.

Zum chinesisch-japanischen Konflikt.

Hamburg, 3. März. (TU.) Der chinesisch-japanische Konflikt scheint sich nach in London aus Beijing eingetroffenen Meldungen weiter zu verschärfen. Eine Ablehnung der japanischen Forderungen durch China liegt zwar nicht vor, wird jedoch für sicher gehalten. Jedenfalls hat China die bereits gemachten Zugeständnisse für noch nicht endgültig erklärt, bezw. zurückgezogen. Darauf soll Japan die Ausschiffung von Truppen in die nordchinesischen Häfen angelündigt und diesen Schritt mit der Notwendigkeit einer Verteidigung gegen Angriffe bewaffneter chinesischer Räuberbanden begründet haben. In der Antwort Chinas auf diese japanische Drohung erklärt China, daß es den Schutz des ausgefischten Eisenbahnmateri als für die konzeffionierten Linien übernehmen könne und wolle, nicht aber für das Material, das zum Bau der nicht konzeffionierten Linien Verwendung finden soll. China müsse deshalb jede Ausschiffung japanischer Truppen auf chinesischem Gebiet als einen unfreundlichen Akt betrachten. Amerikanische Kreuzer werden Ende der ersten Märzwoche in den chinesischen Gewässern erwartet. (Woff. Ztg.)

Petersburg, 3. März. (W. I. B. Amtlich.) Nach einer Meldung der „Nowoje Wremja“ werden die Japaner in Tjingtau englische Schiffe nur viermal im Monat zulassen.

Aus Ostasien.

Kopenhagen, 3. März. (TU.) Der „Nytstj“ berichtet aus Jrsutsk, daß in Utschang zahlreiche Verhaftungen stattgefunden infolge der Beschlagnahme der Dokumente einer revolutionären Gesellschaft, die eine Union zwischen Japan und China bezweckt. Die Stimmung der Bevölkerung ist erregt. Das Zeughaus wird von verstärkten Truppen bewacht. Durch die Stadt ziehen Patrouillen. (Woff. Ztg.)

Mailand, 3. März. (W. I. B. Amtlich.) Nach einer Meldung des „Corriere della Sera“ aus New York haben japanische Truppen nördlich von Port Arthur die auf chinesischem Staatsgebiet gelegenen Ortschaften Matschang und Fushang, angeblich zum Schutze der japanischen Handelsniederlassungen, besetzt.

Lokaler und vermischter Teil.

Limburg, den 4. März 1915.

7. Kriegswirtschaftlicher Ausbildungskursus. Der Rhein-Mainische Verband für Volksbildung und das Soziale Museum in Frankfurt veranstalten am Sonntag, den 7. und Montag, den 8. März 1915, einen kriegswirtschaftlichen Ausbildungskursus. Der Lehrgang bezweckt, solche Persönlichkeiten, welche geeignet und willens sind, die Belehrung und Organisation der ländlichen Bevölkerung und die Ausbildung weiterer Mitarbeiter auf dem Lande in den Fragen der Kriegsernährung und der Bestellung der Felder während der Kriegszeit zu übernehmen, in den Gedankenlang und die Methodik dieser Arbeit einzuführen. Der Kursus beginnt Sonntag, den 7. März, nachmittags 5 Uhr, und erreicht am darauffolgenden Tage so zeitig sein Ende, daß die Teilnehmer, die vom Lande kommen, am selben Tage in ihre Heimat zurückkehren können. Die Veranstalter des Lehrganges bitten Geistliche, Bürgermeister, Gemeindebeamten, Lehrer, Aerzte, praktische Landwirte und sonstige geistige Führer des Landvolkes, insbesondere auch Frauen, recht zahlreich an dem Lehrgang teilzunehmen. Ausführliche Programme sind durch die Geschäftsstelle des Rhein-Mainischen Verbandes für Volksbildung zu Frankfurt a. M., Paulsplatz 10, kostenlos zu erhalten. Während des Lehrganges wird ausreichend Gelegenheit zu Anfragen und zur gegenseitigen Aussprache der Teilnehmer geboten sein. Die

Geschäftsstelle des Rhein-Mainischen Verbandes für Volksbildung (Hauptstadtstraße, Amt Hanja 5303) ist gerne bereit, den Teilnehmern Quartiere in geeigneten Gasthäusern zu besorgen. Auf Wunsch können auch kostenlose Bürgerquartiere vermittelt werden.

Auskunft über Verwundete und Vermisste. Immer noch tun sich anlässlich des Kriegszustandes private Auskunftstellen auf, um gegen Entgelt Auskünfte über Verwundete und Vermisste zu erteilen. Da diese Stellen gar nicht in der Lage sind, genaue Auskünfte zu geben, weil ihnen hierzu das nötige Material fehlt, so bedeutet diese Inanspruchnahme eine unnütze Ausgabe für das Publikum. Zur Auskunftserteilung ist das Zentralnachweissbureau des Kriegsministeriums, Berlin, Dorotheenstraße 48, geschaffen worden, dem alle Truppen- und Lazarettmeldungen sowie die Gefangenenlisten aus dem Auslande zugehen, so daß diese Stelle allein vollständige Auskunft erteilen kann. Zudem erfolgt die Auskunftserteilung des Zentralnachweissbureaus kostenlos.

Ammanau, 3. März. Schon wieder hat der Krieg ein Opfer von hier gefordert, und zwar den allgemein bekannten und beliebten Briefträger Schäfer, Unteroffizier bei der schweren Munitionskolonnen. Er starb an den Folgen eines Jagdgeschwüres heute früh im Lazarett zu Resle. Man wird ihm hier ein treues Andenken bewahren.

Wien, 28. Febr. (W. I. B. Amtlich.) Die „Wiener Zeitung“ veröffentlicht eine Ministerialverordnung wegen Beschränkung der Verwendung von Kartoffeln zur Branntweinerzeugung.

Zeichnet die zweite Kriegsanneihe!

Israelitischer Gottesdienst. Freitag abends 6.00 Uhr, Samstag morgen 8.30 Uhr, Samstag nachmittags 3.30 Uhr, Ausgang 7.00 Uhr.

Öffentlicher Wetterdienst. Wetterausicht für Freitag, den 5. März 1915. Vorwiegend kühe, mit Niederschlägen (meist Regen), Temperatur wenig geändert.

Sieben erschien: 1/36

Der Weltkrieg in Wort u. Bild

Band I vom Beginn des Krieges bis zur Schlacht bei Tody

unter Benugung amtlicher Quellen, bearbeitet von D. Treisch.

Brachtausgabe eleganter 3.-Mk. Weinband

Text und über 450 Bilder in Kupfertiefdruck.

Volksausgabe 1.20 Mk.

Text und über 200 Bilder in Kupfertiefdruck.

— Zu beziehen durch jede Buchhandlung. —

Deutschland steht gegen eine Welt von Feinden,

die es vernichten wollen. Es wird ihnen nicht gelingen, unsere herrlichen Truppen niederzurücken, aber sie wollen uns wie eine belagerte Festung aushungern. Auch das wird ihnen nicht glücken, denn wir haben genug Brotkorn im Lande, um unsere Bevölkerung bis zur nächsten Ernte zu ernähren. Nur darf nicht vergeudet und die Brotfrucht nicht an das Vieh verfüttert werden.

Haltet darum Haus mit dem Brot, damit die Hoffnungen unserer Feinde zuschanden werden.

Seid ehrerbietig gegen das tägliche Brot, dann werdet Ihr es immer haben, mag der Krieg noch so lange dauern. Erzieht dazu auch Eure Kinder.

Verachtet kein Stück Brot, weil es nicht mehr frisch ist. Schneidet kein Stück Brot mehr ab, als Ihr essen wollt. Denkt immer an unsere Soldaten im Felde, die oft auf vorgeschobenen Posten glücklich wären, wenn sie das Brot hätten, das Ihr verschwendet.

Eßt Kriegsbrot; es ist durch den Buchstaben K kenntlich. Es sättigt und nährt ebenso gut wie anderes. Wenn alle es essen, brauchen wir nicht in Sorge zu sein, ob wir immer Brot haben werden.

Wer die Kartoffel erst schält und dann kocht, vergeudet viel. Kocht darum die Kartoffeln in der Schale, Ihr spart dadurch.

Abfälle von Kartoffeln, Fleisch, Gemüse, die Ihr nicht verwerten könnt, werft nicht fort, sondern sammelt sie als Futter für das Vieh, sie werden gern von den Landwirten geholt werden.

Paul. Die glückliche Geburt eines
Jungen
beehren sich anzuzeigen
Leutnant d. R., Gerichtsaktuar
J. Mindlich
und Frau, Maria geb. Mentges.
5/51


Todes-Anzeige.
Am 23. Februar starb in Frankreich den
Heldentod fürs Vaterland unser lieber Sohn,
Bruder, Schwager und Onkel
Wilhelm Weier
Pionier im Garde-Pionier-Bataillon
im Alter von 22 Jahren.
Um stille Teilnahme bittet im Namen
der trauernden Angehörigen
Johann Weier, Gastwirt.
Linter, den 3. März 1915. 5/51

Kriegervereine Limburgs.
Heute Donnerstag, den 4. März,
nachmittags 6 Uhr Ueberführung der Leiche
des am 2. d. Mts. an seinen im Kriege erlittenen
Wunden verstorbenen
Musketiers **Wilhelm Funke**
aus Volzenburg in Westfalen
vom St. Vinzenz-Hospital nach dem Bahnhof.
Die Kameraden werden ersucht, sich recht zahl-
reich an der Ueberführung des verstorbenen Kameraden
zu beteiligen.
Antreten: um 5 1/2 Uhr am Rathaus.
Orden, Ehren- und Vereinsabzeichen anlegen.
10/51 **Die Vorstände.**

Dankagung.
Für die zahlreichen Beweise herzlicher Teil-
nahme bei unserem schweren Verluste spreche ich
auch im Namen meiner Kinder auf diesem Wege
meinen tiefgefühlten Dank aus.
Frau Luise Möller.
Limburg, den 3. März 1915. 3/51

**Bekanntmachungen und Anzeigen
der Stadt Limburg.**

Bekanntmachung.
Der Landesobstbauinspektor Schilling von Geisenheim
wird nächsten
Samstag den 6. d. Mts., abends 8 1/2 Uhr
im großen Saale der „Alten Post“ einen Vortrag über
„Gemütlebau und Gemütleverwertung in der Kriegszeit“
halten. Zu diesem Vortrag werden alle Gartenbesitzer und
besonders auch die Hausfrauen und Töchter ergebenst eingeladen.
Limburg, den 4. März 1915. 12/51
Der Magistrat.

Reichsgesetzliche Familienunterstützungen.
Die reichsgesetzlichen Familienunterstützungen
an die Angehörigen der zur Fahne eingetretenen Mannschaften
für den Monat Februar d. Js. werden am Freitag, den
5. Mts. in der Zeit von vormittags 8—12 Uhr und
nachmittags von 3—5 Uhr auf Zimmer Nr. 14 des
Rathauses ausgezahlt.
Limburg, den 4. März 1915. 7/51
Die Stadtkasse:
Pipberger.

Zeichnet die Kriegsanleihe



Statt jeder besonderen Anzeige.

Bei dem Seegefecht in der Nordsee am 24. Januar starb
für sein Vaterland mein lieber Mann, der treue Vater meines
Kindes

der Kaiserliche Kapitänleutnant

Max Becker.

Im Namen der Hinterbliebenen:

Frieda Becker geb. Heckelmann.

Hahnstätten, den 3. März 1915.

11/51

Vorschuss-Verein zu Limburg.

Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Wir nehmen Zeichnungen auf die

zweite Kriegsanleihe des deutschen Reichs

bestehend aus

**fünfprozentigen Schuldverschreibungen und
fünfprozentigen Schatzanweisungen**

entgegen.

Der Zeichnungspreis beträgt für die Reichsanleihe, soweit die
Ausfolgung der Stücke verlangt wird, und für die Reichsschatzanweisungen
98,50 Mark,

für die Reichsanleihe, soweit Eintragung in das Reichsschuldbuch
mit Sperre bis 15. April 1916 beantragt wird, **98,50 Mark** für je
100 Mark Nennwert.

Limburg, den 27. Februar 1915.

6/48

Der Vorstand.

Holzversteigerung.

Montag den 8. März l. Js.,
vormittags 11 Uhr

anfangend, kommen aus dem Dauborner Gemeindewald im
Gasthaus „Zum Schützenhof“ zur Versteigerung:

a) **Ruhholz**

Distr. 3 Büsch und 15 Kubhorn: 51 Nadelholz-
Stämme von 22 Ftm. und 477 Nadelholzstangen
1.—6. Klasse;

b) **Brennholz**

Distr. 13b: 272 Km. buchen Scheit, 54 Knüppel
und 1985 dergl. Wellen, sodann in verschiedenen Di-
strikten: 27 Km. Nadelholz und 100 dergl. Wellen,
41 Km. eichen Knüppel, 53 Km. buchen Knüppel
und ca. 12500 eichen und buchen Wellen. Die letz-
teren sind größtenteils Durchforstungs-Wellen 1. Kl.
und lagern an guter Abfahrt am Bignalweg nach
Niederseifers.

Dauborn, den 28. Februar 1915

Der Bürgermeister:
Jäger.

6/51

Holzversteigerung.

Montag den 8. März cr. kommen im **Gauer
Wald**, in den Distrikten Sinterberg, Petersborn, Hoher-
kopf und Dreispitz zur Versteigerung: 61. 3 Km. Sch.,
64 Appl., 147 Sch., 243 Appl., 38 Reiserkpl., 8205
Wellen, darunter 4340 Durchforstungs-Wellen, 7 Km.
Weichk. Appl.

Beginn der Versteigerung vormittags 11 Uhr im Distr.
Sinterberg. Die Herren Bürgermeister werden um orts-
übliche Bekanntmachung ersucht.

Mod a. d. Weil, den 2. März 1915.

Der Rgl. Obersförster:
v. Harling.

—)51

**Wer Brotgetreide verfüttert,
versündigt sich am Vaterlande
und macht sich strafbar!**

Gesunden eine Geld-
börse mit Inhalt. Abzugeben
im Polizeibüro.
Limburg, den 2. März 1915.
Die Polizeiverwaltung:
Daerten.

Oster-Kleider!

Für die Konfirmation und den
Schulbeginn werden wiederum
Kleider gebraucht. Wer sie sich
preiswert verschaffen will,
schneidere nach Favorit-Schnitt-
ten: sie sind einzig! Anleitung
durch das Heft „Die Konfirmations-
kleidung“ (50 Pf.), Jugend-
Moden-Album (60 Pf.) bei
Joh. Frz. Schmidt, Limburg.

Ein älteres Mädchen
zum baldigen Eintritt gesucht.
10/49 **Bl. 20.**

1-2 Zimmerlehrlinge
zu Ostern gesucht. 8/49

Joh. Hartmann,
Zimmermeister,
Limburg, Gartenstr. 3.

Konditorlehrling

gesucht. 1/51
H. Schupp,
Flathenbergstr. 5.

Möbliertes Zimmer
zu vermieten. 3/50
Näheres zu erfragen in der
Expd. d. Bl.

Bruchbänder

mit und ohne Federn, in allen
Größen und Formen, werden
auf Wunsch angefertigt.
Limburg. **A. A. Döppe,**
11/3 Brückengasse 8.

**Stellen-Angebote
Stellen-Gesuche**

inseriert man mit
gutem Erfolge in dem

**Limburger
Anzeiger.**

Wohltätigkeits-Konzert

am Sonntag den 7. März cr., nachmittags
4 1/2 Uhr im Saale der „Alten Post“, veranstaltet von

Männer-Gesangverein „Eintracht“
unter freundlicher Mitwirkung von Fräulein de Nien
(Sopran), Herrn Kapellmeister Reifert (Violine) und der
Kapelle des Landsturm-Ersatz-Bataillons.

Eintritt:

Sperresitz 1.50 Mk., 1. Platz 1 Mk., 2. Platz 50 Pf.

Der Reinertrag ist für die städtische Unterstützungs-
kasse der Angehörigen der im Felde stehenden Lim-
burger Krieger bestimmt. 8/51

Anmeldungen

auf die zweite Kriegsanleihe

5% Deutsche Reichsanleihe

5% Deutsche Reichsschatzanweisungen

nimmt zum Zeichnungspreis kostenfrei in der Zeit von
27. Februar bis 19. März 1915 entgegen

P. P. Cahensly,

Limburg.

12/47

**Tragt Euer Gold
zur Reichsbank!**